

5. die in Artikel 54 § 1 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung erwähnten Altersversorgungsabkommen,

6. die individuellen Altersversorgungszusagen zugunsten der in Artikel 32 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzbuches erwähnten selbstständigen Unternehmensleiter,

7. die in Artikel 45 § 2 Nr. 6 des Königlichen Erlasses vom 14. November 2003 über das Lebensversicherungsgeschäft erwähnten, an eine Gruppenversicherung gebundenen fakultativen persönlichen Verträge.

Die in vorliegendem Paragraphen vorgesehene Abweichung gilt nicht für die in vorliegendem Paragraphen erwähnten neuen Verträge beziehungsweise Regelungen, die nach dem 21. Dezember 2012 abgeschlossen werden.

Unter neuem Vertrag beziehungsweise neuer Regelung ist der Abschluss oder die Änderung eines Vertrags oder einer Regelung zu verstehen, wofür die ausdrückliche Zustimmung aller Parteien erforderlich ist, wobei die letzte für den Abschluss oder die Änderung dieses Vertrags beziehungsweise dieser Regelung erforderliche Zustimmung nach dem 21. Dezember 2012 gegeben wird.

Die in Artikel 10 § 1 Absatz 4 und 5 vorgesehenen Bestimmungen finden auf die durch vorliegenden Paragraphen geregelten Verträge und Regelungen Anwendung. Was Auffangstrukturen betrifft, gilt die in vorliegendem Paragraphen vorgesehene Abweichung nicht für individuelle Übertragungen an eine Auffangstruktur nach dem 21. Dezember 2012.

In den in vorliegendem Paragraphen erwähnten Verträgen beziehungsweise Regelungen dürfen Kosten in Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft auf keinen Fall zu unterschiedlichen Prämien und Leistungen führen.

Die Belgische Nationalbank sammelt, veröffentlicht und aktualisiert die in Absatz 1 erwähnten versicherungsmathematischen und statistischen Daten gemäß Artikel 10 § 4 Absatz 1 und 2, mit Ausnahme der Daten in Bezug auf die in Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung erwähnten Einrichtungen.

Falls erforderlich stellt die Belgische Nationalbank der Autorität Finanzielle Dienste und Märkte die im vorangegangenen Absatz erwähnten versicherungsmathematischen und statistischen Daten zur Verfügung, damit diese aufgrund von Artikel 38 ihre Kontrolle durchführen kann.

Die Autorität Finanzielle Dienste und Märkte sammelt die in Absatz 1 erwähnten versicherungsmathematischen und statistischen Daten in Bezug auf die in Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung erwähnten Einrichtungen und veröffentlicht sie spätestens am 31. Dezember 2013 auf ihrer Website. Alle zwei Jahre sammelt die Autorität Finanzielle Dienste und Märkte die für die Aktualisierung der vorerwähnten Daten erforderlichen Informationen. Die aktualisierten Daten werden von der Autorität Finanzielle Dienste und Märkte auf ihrer Website veröffentlicht.

Die Autorität Finanzielle Dienste und Märkte ist ermächtigt, die dazu notwendigen Daten bei den in Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung erwähnten Einrichtungen zu erfragen. Sie bestimmt, welche Daten übermittelt werden müssen, sowie die Art und Form ihrer Übermittlung."

**Art. 5** - Vorliegendes Gesetz tritt am 21. Dezember 2012 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 19. Dezember 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Wirtschaft, der Verbraucher und der Nordsee

J. VANDE LANOTTE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2013/00283]

26 SEPTEMBRE 1983. — Arrêté royal n° 213 relatif à la durée du travail dans les entreprises ressortissant à la Commission paritaire de la construction. — Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de l'arrêté royal n° 213 du 26 septembre 1983 relatif à la durée du travail dans les entreprises ressortissant à la commission paritaire de la construction (*Moniteur belge* du 7 octobre 1983), confirmé par la loi du 6 décembre 1984 portant confirmation des arrêtés royaux pris en exécution de l'article 1<sup>er</sup>, 3° à 10°, de la loi du 6 juillet 1983 attribuant certains pouvoirs spéciaux au Roi (*Moniteur belge* du 18 décembre 1984), tel qu'il a été modifié successivement par :

— l'arrêté royal n° 231 du 21 décembre 1983 modifiant l'arrêté royal n° 213 du 26 septembre 1983 relatif à la durée du travail dans les entreprises ressortissant à la commission paritaire de la construction (*Moniteur belge* du 28 décembre 1983);

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2013/00283]

26 SEPTEMBER 1983. — Koninklijk besluit nr. 213 betreffende de arbeidsduur in de ondernemingen die onder het Paritair Comité voor het bouwbedrijf ressorteren. — Officieuze coördinatie in het Duits

De hiernavolgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van het koninklijk besluit nr. 213 van 26 september 1983 betreffende de arbeidsduur in de ondernemingen die onder het paritair comité voor het bouwbedrijf ressorteren (*Belgisch Staatsblad* van 7 oktober 1983), bekrachtigd bij de wet van 6 december 1984 tot bekrachtiging van de koninklijke besluiten vastgesteld ter uitvoering van artikel 1, 3° tot 10°, van de wet van 6 juli 1983 tot toekenning van bepaalde bijzondere machten aan de Koning (*Belgisch Staatsblad* van 18 december 1984), zoals het achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

— het koninklijk besluit nr. 231 van 21 december 1983 tot wijziging van het koninklijk besluit nr. 213 van 26 september 1983 betreffende de arbeidsduur in de ondernemingen die onder het paritair comité voor het bouwbedrijf ressorteren (*Belgisch Staatsblad* van 28 december 1983);

— la loi de redressement du 22 janvier 1985 contenant des dispositions sociales (*Moniteur belge* du 24 janvier 1985, *err.* du 24 avril 1990);

— l'arrêté royal n° 492 du 31 décembre 1986 contenant des dispositions en faveur de l'emploi (*Moniteur belge* du 23 janvier 1987);

— la loi-programme du 30 décembre 1988 (*Moniteur belge* du 5 janvier 1989, *err.* du 1<sup>er</sup> février 1989);

— la loi-programme du 22 décembre 1989 (*Moniteur belge* du 30 décembre 1989, *err.* du 4 avril 1990);

— la loi du 29 décembre 1990 portant des dispositions sociales (*Moniteur belge* du 9 janvier 1991);

— la loi du 20 juillet 1991 portant des dispositions sociales et diverses (*Moniteur belge* du 1<sup>er</sup> août 1991, *err.* des 22 octobre 1991 et 20 novembre 1991);

— la loi du 13 février 1998 portant des dispositions en faveur de l'emploi (*Moniteur belge* du 19 février 1998);

— la loi du 12 août 2000 portant des dispositions sociales, budgétaires et diverses (*Moniteur belge* du 31 août 2000, *err.* du 25 janvier 2001);

— l'arrêté royal du 10 juin 2001 relatif à l'harmonisation de la sécurité sociale à l'arrêté royal du 10 juin 2001 portant définition uniforme de notions relatives au temps de travail à l'usage de la sécurité sociale, en application de l'article 39 de la loi du 26 juillet 1996 portant modernisation de la sécurité sociale et assurant la viabilité des régimes légaux des pensions (*Moniteur belge* du 31 juillet 2001);

— la loi-programme du 9 juillet 2004 (*Moniteur belge* du 15 juillet 2004);

— la loi du 8 juin 2008 portant des dispositions diverses (I) (*Moniteur belge* du 16 juin 2008, *err.* des 16 juillet 2008 et 30 juillet 2008);

— la loi du 28 avril 2010 portant des dispositions diverses (*Moniteur belge* du 10 mai 2010);

— la loi du 6 juin 2010 introduisant le Code pénal social (*Moniteur belge* du 1<sup>er</sup> juillet 2010).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

— de herstelwet van 22 januari 1985 houdende sociale bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 24 januari 1985, *err.* van 24 april 1990);

— het koninklijk besluit nr. 492 van 31 december 1986 houdende bepalingen ter bevordering van de tewerkstelling (*Belgisch Staatsblad* van 23 januari 1987);

— de programmawet van 30 december 1988 (*Belgisch Staatsblad* van 5 januari 1989, *err.* van 1 februari 1989);

— de programmawet van 22 december 1989 (*Belgisch Staatsblad* van 30 december 1989, *err.* van 4 april 1990);

— de wet van 29 december 1990 houdende sociale bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 9 januari 1991);

— de wet van 20 juli 1991 houdende sociale en diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 1 augustus 1991, *err.* van 22 oktober 1991 en 20 november 1991);

— de wet van 13 februari 1998 houdende bepalingen tot bevordering van de tewerkstelling (*Belgisch Staatsblad* van 19 februari 1998);

— de wet van 12 augustus 2000 houdende sociale, budgettaire en andere bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 31 augustus 2000, *err.* van 25 januari 2001);

— het koninklijk besluit van 10 juni 2001 tot het in overeenstemming brengen van de sociale zekerheid met het koninklijk besluit van 10 juni 2001 tot eenvormige definiëring van begrippen met betrekking tot arbeidstijdgegevens ten behoeve van de sociale zekerheid, met toepassing van artikel 39 van de wet van 26 juli 1996 tot modernisering van de sociale zekerheid en tot vrijwaring van de leefbaarheid van de wettelijke pensioenstelsels (*Belgisch Staatsblad* van 31 juli 2001);

— de programmawet van 9 juli 2004 (*Belgisch Staatsblad* van 15 juli 2004);

— de wet van 8 juni 2008 houdende diverse bepalingen (I) (*Belgisch Staatsblad* van 16 juni 2008, *err.* van 16 juli 2008 en 30 juli 2008);

— de wet van 28 april 2010 houdende diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 10 mei 2010);

— de wet van 6 juni 2010 tot invoering van het Sociaal Strafwetboek (*Belgisch Staatsblad* van 1 juli 2010).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2013/00283]

### 26. SEPTEMBER 1983 — Königlicher Erlass Nr. 213 über die Arbeitszeit in den Unternehmen, die der Paritätischen Kommission für das Bauwesen unterstehen — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Königlichen Erlasses Nr. 213 vom 26. September 1983 über die Arbeitszeit in den Unternehmen, die der Paritätischen Kommission für das Bauwesen unterstehen, bestätigt durch das Gesetz vom 6. Dezember 1984 zur Bestätigung der Königlichen Erlasse zur Ausführung von Artikel 1 Nr. 3 bis 10 des Gesetzes vom 6. Juli 1983, durch das dem König bestimmte Sondervollmachten erteilt werden, so wie er nacheinander abgeändert worden ist durch:

— den Königlichen Erlass Nr. 231 vom 21. Dezember 1983 zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 213 vom 26. September 1983 über die Arbeitszeit in den Unternehmen, die der Paritätischen Kommission für das Bauwesen unterstehen,

— das Sanierungsgesetz vom 22. Januar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,

— den Königlichen Erlass Nr. 492 vom 31. Dezember 1986 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Bestimmungen,

— das Programmgesetz vom 30. Dezember 1988,

— das Programmgesetz vom 22. Dezember 1989,

— das Gesetz vom 29. Dezember 1990 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,

— das Gesetz vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen,

— das Gesetz vom 13. Februar 1998 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Bestimmungen,

— das Gesetz vom 12. August 2000 zur Festlegung von sozialen, Haushalts- und sonstigen Bestimmungen,

— den Königlichen Erlass vom 10. Juni 2001 zur Angleichung der sozialen Sicherheit an den Königlichen Erlass vom 10. Juni 2001 zur einheitlichen Bestimmung von Begriffen in Bezug auf die Arbeitszeit im Bereich der sozialen Sicherheit in Anwendung von Artikel 39 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen,

— das Programmgesetz vom 9. Juli 2004,

— das Gesetz vom 8. Juni 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I),

— das Gesetz vom 28. April 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen,

— das Gesetz vom 6. Juni 2010 zur Einführung des Sozialstrafgesetzbuches.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**MINISTERIUM DER BESCHÄFTIGUNG UND DER ARBEIT  
UND MINISTERIUM DER SOZIALFÜRSORGE**

**26. SEPTEMBER 1983 — Königlicher Erlass Nr. 213 über die Arbeitszeit in den Unternehmen,  
die der Paritätischen Kommission für das Bauwesen unterstehen**

*KAPITEL 1 — Anwendungsbereich*

**Artikel 1** - Vorliegender Erlass findet Anwendung auf die Arbeitgeber, die der Paritätischen Kommission für das Bauwesen unterstehen, und auf die Arbeiter, die sie beschäftigen.

*KAPITEL 2 — Arbeitszeitverkürzung*

**Art. 2** - [Die in Artikel 1 erwähnten Arbeiter haben Anrecht auf vier Ruhetage für das Jahr 1983 und auf sechs Ruhetage für die Jahre 1984 bis 1992.

Der König legt nach Stellungnahme der paritätischen Kommission die Daten dieser Ruhetage für die Jahre 1987, 1988, 1989, 1990, 1991 und 1992 fest.

Der König kann nach Stellungnahme der paritätischen Kommission durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und unter den Bedingungen und gemäß den Modalitäten, die Er bestimmt, das Recht auf eine bestimmte Anzahl Ruhetage für jedes Jahr nach 1992 [bis 2000] festlegen.

Er legt gegebenenfalls nach Stellungnahme der paritätischen Kommission die Daten dieser Ruhetage in dem betreffenden Jahr fest.

[Für jedes Jahr nach 2000 haben die in Artikel 1 erwähnten Arbeiter Anrecht auf sechs Ruhetage.

Der König legt nach Stellungnahme der paritätischen Kommission für jedes Jahr nach 2000 die Daten fest, an denen diese Ruhetage genommen werden müssen.]

Die in vorliegendem Artikel erwähnten Ruhetage sind für die soziale Sicherheit Arbeitstagen gleichgestellt.]

[Art. 2 ersetzt durch Art. 166 des G. vom 29. Dezember 1990 (B.S. vom 9. Januar 1991); Abs. 3 abgeändert durch Art. 169 Nr. 1 des G. vom 12. August 2000 (B.S. vom 31. August 2000); neue Absätze 5 und 6 eingefügt durch Art. 169 Nr. 2 des G. vom 12. August 2000 (B.S. vom 31. August 2000)]

**Art. 3** - Es ist verboten, die in Artikel 1 erwähnten Arbeiter an den in Artikel 2 Absatz 2 festgelegten Tagen zu beschäftigen.

In Abweichung von Absatz 1 dürfen Arbeiter an diesen Ruhetagen beschäftigt werden:

1. wenn die Sonntagsarbeit aufgrund von Artikel 12 des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit erlaubt ist,
2. wenn sie mit dem Kundendienst bei Baustoffhändlern beauftragt sind.

**Art. 4** - Arbeiter, die in Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 an den in Artikel 2 Absatz 2 erwähnten Ruhetagen beschäftigt werden, haben Anrecht auf Ausgleichsruhetage. Diese Ausgleichsruhetage müssen binnen sechs Wochen nach dem Tag, an dem gearbeitet worden ist, gewährt werden.

**Art. 5** - Die in Artikel 2 erwähnten Ruhetage setzen die Erfüllung des Arbeitsvertrags aus und geben Anrecht auf einen pauschalen Tageslohn, der dem Arbeitslosengeld entspricht, erhöht um zusätzliches Arbeitslosengeld, das vom Fonds für die Existenzsicherheit der Bauarbeiter gewährt wird.

Dieser Lohn geht zu Lasten des Fonds für die Existenzsicherheit der Bauarbeiter und wird von den Einrichtungen, die in Artikel 7 der Satzung des besagten Fonds erwähnt sind, gemäß den Modalitäten, die im gemeinsamen Einvernehmen zwischen diesen Einrichtungen und dem Fonds festgelegt worden sind, gezahlt.

[...]

[Art. 5 Abs. 3 eingefügt durch Art. 2 des K.E. Nr. 231 vom 21. Dezember 1983 (B.S. vom 28. Dezember 1983) und aufgehoben durch Art. 10 des K.E. vom 10. Juni 2001 (B.S. vom 31. Juli 2001)]

*KAPITEL 3 — Finanzierung der Arbeitszeitverkürzung*

**Art. 6** - Die Entlohnung für die Ausgleichsruhetage wird durch einen Beitrag an den Fonds für die Existenzsicherheit der Bauarbeiter finanziert, dessen Einziehung und Beitreibung vom Landesamt für soziale Sicherheit vorgenommen werden.

Für das Jahr 1983 entspricht der Beitrag 2,5 Prozent des auf 108 Prozent angehobenen Betrags der Summe der Löhne für das Jahr 1982, so wie dieser Betrag aus den Meldungen hervorgeht, die die Arbeitgeber, die während eines der ersten drei Quartale 1983 Arbeiter beschäftigt haben werden, dem Landesamt für die in Artikel 1 erwähnten Arbeiter übermitteln.

Über den Beitragsbetrag wird eine Lastschriftanzeige ausgestellt, die den Arbeitgebern vom Landesamt im Laufe des Monats September 1983 gesendet wird und von besagtem Landesamt aufgrund der Lohndaten, über die es zu diesem Zeitpunkt verfügt, erstellt wird. Der Beitrag wird am 30. September 1983 fällig und muss dem Landesamt spätestens am 31. Oktober 1983 gezahlt werden.

Für das Jahr 1984 entspricht der Beitrag 2,6 Prozent des auf 108 Prozent angehobenen Betrags der Summe der Löhne, die beim Landesamt für die in Artikel 1 erwähnten Arbeiter jeweils für das vierte Quartal 1983 und das erste, zweite und dritte Quartal 1984 angegeben worden sind. Dieser Beitrag wird pro Quartal zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen eingenommen.

[Für das Jahr 1985 entspricht der Beitrag 2,6 Prozent des auf 108 Prozent angehobenen Betrags der Summe der Löhne, die beim Landesamt für die in Artikel 1 erwähnten Arbeiter jeweils für das vierte Quartal 1984 und das erste, zweite und dritte Quartal 1985 angegeben worden sind. Dieser Beitrag wird pro Quartal zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen eingenommen.

Für das Jahr 1986 entspricht der Beitrag 2,6 Prozent des auf 108 Prozent angehobenen Betrags der Summe der Löhne, die beim Landesamt für die in Artikel 1 erwähnten Arbeiter jeweils für das vierte Quartal 1985 und das erste, zweite und dritte Quartal 1986 angegeben worden sind. Dieser Beitrag wird pro Quartal zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen eingenommen.

Diese Bestimmungen sind nicht anwendbar, wenn die Paritätische Kommission für das Bauwesen das in Artikel 23 § 3 erwähnte Abkommen unterzeichnet.]

[Für das Jahr 1987 entspricht der Beitrag 2,6 Prozent des auf 108 Prozent angehobenen Betrags der Summe der Löhne, die beim Landesamt für die in Artikel 1 erwähnten Arbeiter jeweils für das vierte Quartal 1986 und das erste, zweite und dritte Quartal 1987 angegeben worden sind. Dieser Beitrag wird pro Quartal zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen eingenommen.]

Für das Jahr 1988 entspricht der Beitrag 2,6 Prozent des auf 108 Prozent angehobenen Betrags der Summe der Löhne, die beim Landesamt für die in Artikel 1 erwähnten Arbeiter jeweils für das vierte Quartal 1987 und das erste, zweite und dritte Quartal 1988 angegeben worden sind. Dieser Beitrag wird pro Quartal zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen eingenommen.]

[Für das Jahr 1989 entspricht der Beitrag 2,6 Prozent des auf 108 Prozent angehobenen Betrags der Summe der Löhne, die beim Landesamt für die in Artikel 1 erwähnten Arbeiter jeweils für das vierte Quartal 1988 und das erste, zweite und dritte Quartal 1989 angegeben worden sind. Dieser Beitrag wird pro Quartal zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen eingenommen.]

Für das Jahr 1990 entspricht der Beitrag 2,6 Prozent des auf 108 Prozent angehobenen Betrags der Summe der Löhne, die beim Landesamt für die in Artikel 1 erwähnten Arbeiter jeweils für das vierte Quartal 1989 und das erste, zweite und dritte Quartal 1990 angegeben worden sind. Dieser Beitrag wird pro Quartal zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen eingenommen.]

[Für das Jahr 1991 entspricht der Beitrag 2,6 Prozent des auf 108 Prozent angehobenen Betrags der Summe der Löhne, die beim Landesamt für die in Artikel 1 erwähnten Arbeiter jeweils für das vierte Quartal 1990 und das erste, zweite und dritte Quartal 1991 angegeben worden sind. Dieser Beitrag wird pro Quartal zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen eingenommen.]

Für das Jahr 1992 entspricht der Beitrag 2,6 Prozent des auf 108 Prozent angehobenen Betrags der Summe der Löhne, die beim Landesamt für die in Artikel 1 erwähnten Arbeiter jeweils für das vierte Quartal 1991 und das erste, zweite und dritte Quartal 1992 angegeben worden sind. Dieser Beitrag wird pro Quartal zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen eingenommen.]

[Wenn der König aufgrund von Artikel 2 Absatz 3 das Recht auf eine bestimmte Anzahl Ruhetage für die Jahre nach 1992 [bis 2000] festlegt, bestimmt Er ebenfalls durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den Beitrag sowie seine Berechnungsgrundlage. Dieser Beitrag wird pro Quartal zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen eingenommen.]

[Für die Jahre nach 2000 entspricht der Beitrag 2,6 Prozent des auf 108 Prozent angehobenen Betrags der Summe der Löhne, die beim Landesamt für die in Artikel 1 erwähnten Arbeiter jeweils für das vierte Quartal des vorhergehenden Jahres und das erste, zweite und dritte Quartal des betreffenden Jahres angegeben worden sind. Dieser Beitrag wird pro Quartal zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen eingenommen.]

Das Landesamt übermittelt dem Fonds für die Existenzsicherheit der Bauarbeiter das Aufkommen des durch vorliegenden Erlass festgelegten Beitrags, abzüglich der Einziehungskosten.

Der Betrag der gemäß Artikel 5 gewährten Pauschallöhne muss beim Landesamt angegeben werden.

Alle Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen mit Bezug auf die Einziehung, die Beitreibung, die zivilrechtlichen Sanktionen, die Verjährung der Sozialversicherungsbeiträge und das Vorzugsrecht auf diese Beiträge sind auf oben erwähnte Beiträge anwendbar.

[Art. 6 Abs. 5 bis 7 eingefügt durch Art. 40 des G. vom 22. Januar 1985 (B.S. vom 24. Januar 1985); Abs. 8 und 9 eingefügt durch Art. 2 § 1 des K.E. Nr. 492 vom 31. Dezember 1986 (B.S. vom 23. Januar 1987); Abs. 10 und 11 eingefügt durch Art. 107 des G. vom 30. Dezember 1988 (B.S. vom 5. Januar 1989); Abs. 12 und 13 eingefügt durch Art. 97 des G. vom 20. Juli 1991 (B.S. vom 1. August 1991); Abs. 14 eingefügt durch Art. 167 des G. vom 29. Dezember 1990 (B.S. vom 9. Januar 1991) und abgeändert durch Art. 170 Nr. 1 des G. vom 12. August 2000 (B.S. vom 31. August 2000); Abs. 15 eingefügt durch Art. 170 Nr. 2 des G. vom 12. August 2000 (B.S. vom 31. August 2000)]

#### KAPITEL 4 — Maßnahmen zur Senkung der Teilarbeitslosigkeit

**Art. 7 -** [§ 1 - In den in Artikel 1 erwähnten Unternehmen können die in Artikel 19 des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit festgelegten Arbeitszeitgrenzen während der Sommermonate oder eines Zeitraums intensiver Tätigkeit [um 180 Stunden] pro Kalenderjahr, und zwar bis zu maximal einer Stunde pro Tag, für die der normale Lohn gezahlt wird, überschritten werden.

Die Arbeitnehmer können vor Ende des Zahlungszeitraums, in dem diese Stunden geleistet werden, wählen, ob Ausgleichsruhetage oder eine Lohnzulage von zwanzig Prozent pro Zusatzstunde gewährt werden.

Treffen sie die in vorhergehendem Absatz erwähnte Wahl vor Ende des Zahlungszeitraums nicht, werden Ausgleichsruhetage gewährt.

Die Gewährung von Ausgleichsruhetagen erfolgt in Absprache binnen sechs Monaten nach dem Zeitraum, in dem die Grenzen überschritten worden sind, im Verhältnis zu einem Ruhetag pro acht zusätzlich geleistete Stunden. Wenn Ausgleichsruhetage gewährt werden, wird der Lohn für die zusätzlich geleisteten Stunden in Abweichung von den Bestimmungen von Artikel 9 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer zu dem Zeitpunkt gezahlt, zu dem die Ausgleichsruhe gewährt wird.

[Für die ersten 130 Stunden der in Absatz 1 erwähnten Überschreitung der Arbeitszeitgrenzen muss der Arbeitgeber das vorherige Einverständnis der Mehrheit der Gewerkschaftsvertreter erhalten. In Ermangelung einer Gewerkschaftsvertretung wird der Vorsitzende der paritätischen Kommission informiert.]

[Für die 50 Stunden über die im vorhergehenden Absatz erwähnten ersten 130 Stunden hinaus müssen die Bestimmungen von Paragraph 2 Absatz 4 bis 6 eingehalten werden.]

§ 2 - In Abweichung des in Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. April 1960 über die Ausführung von Bauarbeiten erwähnten Verbots der Samstagsarbeit und unbeschadet der anderen aufgrund eines Gesetzes getroffenen Bestimmungen, die die Samstagsarbeit gestatten, dürfen Arbeitnehmer in den in Artikel 1 erwähnten Unternehmen samstags bis zu 64 Stunden pro Kalenderjahr arbeiten.

Die Arbeitnehmer können vor Ende des Zahlungszeitraums, in dem diese Stunden samstags geleistet worden sind, wählen, ob Ausgleichsruhetage gewährt werden. Eine Lohnzulage von 50 Prozent wird pro an einem Samstag geleistete Stunde gewährt, ungeachtet, ob er sich für Ausgleichsruhetage entschieden hat oder nicht. Wenn der Arbeitnehmer sich für die Gewährung von Ausgleichsruhetagen entscheidet, wird diese Lohnzulage zu dem Zeitpunkt gezahlt, zu dem die Leistungen verrichtet werden, während die normale Entlohnung in Abweichung von den Bestimmungen von Artikel 9 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer zu dem Zeitpunkt gezahlt wird, zu dem die Ausgleichsruhe genommen wird. Die Anzahl der an einem Samstag geleisteten Stunden wird von der in Paragraph 1 Absatz 1 erwähnten Anzahl Stunden abgezogen.

Folgende Arbeiten können samstags verrichtet werden:

1. Arbeiten, die zu keinem anderen Zeitpunkt ausgeführt werden können,
2. Arbeiten, bei denen die gleichzeitige Ausführung von Bautätigkeiten und anderer Tätigkeiten am selben Ort eine große Gefahr für die Sicherheit und/oder die Gesundheit der Arbeitnehmer oder Dritter darstellt,
3. Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht mit anderen Tätigkeiten vereinbar sind.

Um samstags arbeiten zu können, ist das Einverständnis der Mehrheit der Gewerkschaftsvertreter erforderlich. In Ermangelung einer Gewerkschaftsvertretung kann samstags gearbeitet werden, vorausgesetzt, dass der Arbeitgeber mit mindestens einem Arbeiter ein Protokoll über den Beitritt zu der Regelung unterzeichnet. Dieses Protokoll muss von den regionalen Gewerkschaftssekretären gegengezeichnet werden, falls in der Region vorhanden, deren Unterschrift die Unterzeichner direkt oder über den lokalen Berufsverband erhalten. Die regionalen Gewerkschaftssekretäre verfügen über eine Frist von vierzehn Tagen, um das Protokoll zu unterzeichnen oder ihre Ablehnung mitzuteilen.

Bei Ablehnung wird versucht, über eine Konzertierung auf lokaler Ebene eine Schlichtung zu erreichen. Nach Erschöpfung des Verfahrens der lokalen Konzertierung kann die zuerst handelnde Partei den Streitfall dem Schlichtungsbüro der paritätischen Kommission vorlegen.

Das Protokoll über den Beitritt zu dieser Regelung hat eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr und wird stillschweigend erneuert, außer bei Aufkündigung.

Samstagsarbeit erfolgt immer auf freiwilliger Basis. Die Freiwilligkeit des Arbeiters muss spätestens zum Zeitpunkt des Beginns der Arbeiten in einer schriftlichen Vereinbarung, die von Arbeitnehmer und Arbeitgeber unterzeichnet wird, festgehalten werden. Diese schriftliche Vereinbarung wird auf der Baustelle aufbewahrt.]

[Art. 7 ersetzt durch Art. 63 des G. vom 8. Juni 2008 (B.S. vom 16. Juni 2008); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 113 Nr. 1 des G. vom 28. April 2010 (B.S. vom 10. Mai 2010); § 1 Abs. 5 ersetzt durch Art. 113 Nr. 2 des G. vom 28. April 2010 (B.S. vom 10. Mai 2010); § 1 Abs. 6 eingefügt durch Art. 113 Nr. 3 des G. vom 28. April 2010 (B.S. vom 10. Mai 2010)]

**Art. 8 - [...]**

[Art. 8 aufgehoben durch Art. 114 des G. vom 28. April 2010 (B.S. vom 10. Mai 2010)]

#### KAPITEL 5 — *Sonderbestimmungen*

**Art. 9** - Es wird vorausgesetzt, dass die in Artikel 1 erwähnten Unternehmen die in Artikel 35 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger festgelegten Bedingungen erfüllen, um [für die Jahre 1983 bis 1992 und nach 1992 für jedes Jahr, für das der König in Anwendung von Artikel 2 Absatz 3 das Recht auf eine Anzahl Ruhetage festgelegt hat,] eine Ermäßigung der Beiträge von 4 250 BEF pro Quartal und Arbeiter, die sich auf die Gesamtheit der in vorerwähntem Artikel 35 erwähnten Regelungen bezieht, in Anspruch nehmen zu können.

[Art. 9 abgeändert durch Art. 41 des G. vom 22. Januar 1985 (B.S. vom 24. Januar 1985, Art. 2 § 2 des K.E. Nr. 492 vom 31. Dezember 1986 (B.S. vom 23. Januar 1987), Art. 108 des G. vom 30. Dezember 1988 (B.S. vom 5. Januar 1989) und Art. 168 des G. vom 29. Dezember 1990 (B.S. vom 9. Januar 1991)]

**Art. 10** - Die in Artikel 1 erwähnten Unternehmen sind von der Einzahlung in den Fonds, der in Artikel 4 des Königlichen Erlasses Nr. 181 vom 30. Dezember 1982 zur Schaffung eines Fonds im Hinblick auf die Anwendung der zusätzlichen Lohnmäßigung für die Beschäftigung erwähnt ist, [sowie von den in Artikel 8 des Königlichen Erlasses Nr. 492 vom 31. Dezember 1986 zur Festlegung beschäftigungsfördernder Bestimmungen erwähnten Einzahlungen] befreit.

[Art. 10 ergänzt durch Art. 3 des K.E. Nr. 492 vom 31. Dezember 1986 (B.S. vom 23. Januar 1987)]

**Art. 11** - [Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Königlichen Erlasses und seiner Ausführungserlasse werden gemäß dem Sozialstrafgesetzbuch ermittelt, festgestellt und geahndet.

Die Sozialinspektoren verfügen über die in den Artikeln 23 bis 39 des Sozialstrafgesetzbuches erwähnten Befugnisse, wenn sie von Amts wegen oder auf Antrag im Rahmen ihres Informations-, Beratungs- und Kontrollauftrags im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Königlichen Erlasses und seiner Ausführungserlasse handeln.]

[Art. 11 ersetzt durch Art. 67 des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010)]

**Art. 12 - 13 - [...]**

[Art. 12 und 13 aufgehoben durch Art. 109 Nr. 33 Buchstabe *a*) des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010)]

**[Art. 13bis - [...]]**

[Art. 13bis eingefügt durch Art. 108 des G. vom 13. Februar 1998 (B.S. vom 19. Februar 1998) und aufgehoben durch Art. 109 Nr. 33 Buchstabe *b*) des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010)]

**Art. 14 - [...]**

[Art. 14 aufgehoben durch Art. 109 Nr. 33 Buchstabe *c*) des G. vom 6. Juni 2010 (B.S. vom 1. Juli 2010)]

#### KAPITEL 6 — *Schlussbestimmungen*

**Art. 15** - Vorliegender Erlass wird wirksam mit 1. Januar 1983.

**Art. 16** - Unser Minister der Beschäftigung und der Arbeit und Unser Minister der Sozialen Angelegenheiten sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.